

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Juli 1981
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

| <i>Abgeordneter</i> | <i>Nummer der Frage</i> | <i>Abgeordneter</i> | <i>Nummer der Frage</i> |
|--------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| Frau Dr. Adam-Schwaetzer (FDP) | 29, 30 | Dr. Müller (CDU/CSU) | 1, 2 |
| Bindig (SPD) | 4 | Müller (Schweinfurt) (SPD) | 13 |
| Böhm (Melsungen) (CDU/CSU) | 20 | Müller (Wadern) (CDU/CSU) | 3 |
| Frau von Braun-Stützer (FDP) | 7, 8 | Müller (Wesseling) (CDU/CSU) | 6 |
| Bühling (SPD) | 52, 53 | Müntefering (SPD) | 43, 44, 45, 46 |
| Conradi (SPD) | 18, 19 | Pfeffermann (CDU/CSU) | 12 |
| Dr. Czaja (CDU/CSU) | 28 | Polkehn (SPD) | 16 |
| Dr. Friedmann (CDU/CSU) | 34, 51 | Dr. Riedl (München) (CDU/CSU) | 15 |
| Hauser (Krefeld) (CDU/CSU) | 21, 22 | Dr. Schneider (CDU/CSU) | 14, 41, 47 |
| Frau Dr. Hellwig (CDU/CSU) | 32, 33 | Schreiber (Solingen) (SPD) | 31, 42 |
| Heyenn (SPD) | 10, 11 | Frau Steinhauer (SPD) | 37, 38, 39 |
| Dr. Jobst (CDU/CSU) | 9 | Susset (CDU/CSU) | 5, 40 |
| Lenzer (CDU/CSU) | 23, 24, 25 | Wartenberg (Berlin) (SPD) | 50 |
| Frau Dr. Lepsius (SPD) | 17, 35, 36 | Wolfram (Recklinghausen) (SPD) | 48, 49 |
| Dr. Meyer zu Bentrup (CDU/CSU) | 26, 27 | | |

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

| <i>Seite</i> | <i>Seite</i> |
|--|---|
| Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern | |
| Dr. Müller (CDU/CSU) 4 | Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft |
| Äußerungen des Vorstands der GEMA über | Polkehn (SPD) 12 |
| die „Inländerfeindlichkeit“ im Rundfunk sowie | Regionale Energieversorgungskonzepte als |
| Senkung des Leistungsbilanzdefizits auf diesem | Voraussetzung für die Gewährung staatlicher |
| Gebiet | Zuschüsse |
| Müller (Wadern) (CDU/CSU) 4 | Frau Dr. Lepsius (SPD) 13 |
| Erörterung der Problematik des Kernkraftwerks | Deklaration der Lieferung von Daimler Benz |
| Cattenom auf dem deutsch-französischen | „Unimogs“ an Südafrika als Rüstungsexport |
| Gipfel am 12. und 13. Juli 1981 | durch Amnesty International |
| Bindig (SPD) 5 | Conradi (SPD) 13 |
| Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch | Lieferung gepanzelter Fahrzeuge mit MG- |
| den Bodensee angesichts der von der Schweiz | Halterungen im Jahr 1979 an El Salvador |
| geplanten Ölkaverne | Conradi (SPD) 14 |
| Susset (CDU/CSU) 6 | Lieferung von Fahrzeugen der Bundeswehr- |
| Veröffentlichung des Konzepts für den zivilen | Kategorie III an die Republik Südafrika |
| Bevölkerungsschutz | Böhm (Melsungen) (CDU/CSU) 14 |
| Müller (Wesseling) (CDU/CSU) 7 | Wettbewerbsverzerrungen durch die Subventions- |
| Abschiebung ausländischer Jugendlicher bei | politik Belgiens und Italiens zugunsten der |
| Erreichen der Volljährigkeit durch die | Textilindustrie |
| Gelsenkirchener Ausländerbehörde | Hauser (Krefeld) (CDU/CSU) 15 |
| Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz | Haltung der im Kuratorium des Instituts für |
| Frau von Braun-Stützer (FDP) 7 | Mittelstandsforschung vertretenen Bundes- |
| Herabsetzung der Schutzfristdauer des | minister hinsichtlich der Berufung eines |
| Urheberrechts angesichts der Einflußnahme | Beirats |
| auf Inszenierungen von Werken Richard | Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit |
| Strauß' oder Berthold Brechts durch die | und Sozialordnung |
| Erben | Lenzer (CDU/CSU) 16 |
| Dr. Jobst (CDU/CSU) 9 | Auswirkung der auf der Lohnsteuerkarte |
| Anhebung der Entschädigungssätze für | eingetragenen Steuerklasse und Steuerfrei- |
| öffentlich bestellte Sachverständige | beträge auf die Höhe des Mutterschaftsgeldes |
| Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen | Dr. Meyer zu Bentrup (CDU/CSU) 17 |
| Heyenn (SPD) 9 | Vereinbarkeit der Beschäftigung von Arbeit- |
| Rahmenabkommen mit ausländischen | nehmern osteuropäischer Unternehmen mit dem |
| Automobilfirmen, insbesondere mit der | Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie Befreiung |
| Firma Toyota | dieser Unternehmen von der Steuerpflicht und |
| Pfeffermann (CDU/CSU) 10 | die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen |
| Rabattgewährung einer japanischen Auto- | Geschäftsbereich des Bundesminister der Verteidigung |
| mobilfirma für Postbedienstete | Dr. Czaja (CDU/CSU) 18 |
| Müller (Schweinfurt) (SPD) 10 | Vertretung des Selbstbestimmungsrechts |
| Steuerliche Benachteiligung der Landwirte | des deutschen Volkes gegenüber der |
| im Bereich der Tierzucht | Dritten Welt |
| Dr. Schneider (CDU/CSU) 11 | Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, |
| Entwicklung der Bausparfinanzierung | Familie und Gesundheit |
| angesichts der eingeschränkten Bauspar- | Frau Adam-Schwaetzer (FDP) 19 |
| förderung | Förderung der Projekte des Mediziners |
| Dr. Riedl (München) (CDU/CSU) 12 | Professor Dr. Eberhard Greiser und |
| Bedeutung des Weltwirtschaftsgipfels in | Beurteilung seines „Arzneimittel-Indexes“ |
| Ottawa für den Bundeshaushalt 1982 | |

| <i>Seite</i> | <i>Seite</i> |
|---|---|
| Schreiber (Solingen) (SPD) 20 | Schreiber (Solingen) (SPD) 24 |
| Aufnahme des Verbots des Automaten- verkaufs von alkoholischen Getränken in das Jugendschutzgesetz | Auffassung der bayerischen Staatsregierung über das Nebeneinander von Verdichtungs- räumen und ländlichen Räumen |
| Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr | Münftefering (SPD) 25 |
| Frau Dr. Hellwig (CDU/CSU) 20 | Sicherung des Wohnungsbestands und Nutzung zusätzlichen Wohnraums |
| Neufassung des § 34 a der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung sowie Vorschläge zur Verbesserung des Schulbusverkehrs | Münftefering (SPD) 27 |
| Dr. Friedmann (CDU/CSU) 20 | Bau von Zweit- und Ferienwohnungen in den letzten Jahren sowie Nutzung von Wohnungen nach dem „Bauherrenmodell“ als Zweit- und Ferienwohnungen |
| Kosten der Bundesbahnschnellstrecke Mannheim–Basel, Teilabschnitt Rastatt–Offenburg | Dr. Schneider (CDU/CSU) 27 |
| Frau Dr. Lepsius (SPD) 20 | Vorlage eines Berichts über die städte- bauliche Entwicklung |
| Beseitigung des schienengleichen Bahnüber- gangs in Ettlingen-West sowie Verschiebungen bei der Beseitigung schienengleicher Bahnüber- gänge auf Grund finanzieller Engpässe im Bereich der Bundesbahndirektion Karlsruhe | Wolfram (Recklinghausen) (SPD) 28 |
| Frau Steinhauer (SPD) 22 | Nutzung von Bergbauhalden für den Wohnungsbau in Essen |
| Nachbewilligung der vom Land Nordrhein- Westfalen nicht abberufenen Bundesmittel für den Fernstraßenbau seit 1971, Inanspruch- nahme solcher Mittel durch andere Bundes- länder | Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie |
| Susset (CDU/CSU) 23 | Wartenberg (Berlin) (CDU/CSU) 28 |
| Bau der Ortsumgehung Eppingen im Zug der B 293 | Erfahrungen mit Solaranlagen in bundes- eigenen Gebäuden |
| Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau | Dr. Friedmann (CDU/CSU) 29 |
| Dr. Schneider (CDU/CSU) 23 | Fortsetzung des Geothermikprojekts zur Nutzung von Erdwärme in Bühl/Baden |
| Mieterhöhungen im sozialen Wohnungsbau | Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit |
| | Bühling (SPD) 29 |
| | Konferenz südafrikanischer Länder in Salisbury über eine Verminderung der wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Republik Südafrika |

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Abgeordneter **Dr. Müller** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerungen des Vorstands der GEMA, Professor Erich Schulze, über die „Inländerfeindlichkeit“ im Rundfunk?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 27. Juli

Die Rundfunkanstalten sind nach den einschlägigen Gesetzen und Staatsverträgen autonom und damit in ihren Programmentscheidungen eigenverantwortlich tätig. Dennoch beobachtet die Bundesregierung schon seit längerem die von Professor Erich Schulze angesprochene Entwicklung der Programmteile deutscher und ausländischer Musik, die zu Lasten der deutschen Musik geht. Die Programme des Rundfunks haben starken Einfluß auf Hörgewohnheiten und Interessentrends des Publikums, wie allerdings auch umgekehrt die deutschen Rundfunkanstalten angesichts der europäischen Senderkonkurrenz Wünsche und Erwartungen ihrer Hörer erfüllen müssen.

Die einzelnen Rundfunksender haben offensichtlich unterschiedliche Programmkonzepte auch in dieser Hinsicht, daher schwankt der Anteil ausländischer Musik – bezogen auf die Sendezeit – zwischen den Anstalten erheblich. Nach bekanntgewordenen Daten betrug der Anteil ausländischer Musik im Jahr 1979 beim Südwestfunk 65,15 v. H., bei Radio Bremen 43,35 v. H.

Die Bundesregierung geht keineswegs davon aus, daß in den Redaktionen der deutschen Rundfunkanstalten eine „Inländerfeindlichkeit“ besteht. Allerdings wäre zu wünschen, daß die Rundfunkanstalten schon wegen ihres außerordentlichen Einflusses der deutschen Musik neue Präsentations- und Durchsetzungsmöglichkeiten gewähren.

2. Abgeordneter **Dr. Müller** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung der Meinung, daß das Leistungsbilanzdefizit auch auf diesem Gebiet – Lizenzzahlungen für musikalische Aufführungsrechte – gesenkt werden könnte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 27. Juli

Die von Professor Schulze genannte negative Auslandszahlungsbilanz der GEMA, wonach 1980 59,4 Millionen DM an das Ausland zu zahlende Gebühren nur einem Gegenwert von 32,5 Millionen DM vom Ausland kommender Gebühren gegenüberstanden, sollte wohl nicht in erster Linie wirtschaftlich, sondern kulturpolitisch gesehen werden. Es ist sicherlich problematisch, wenn ein ausgesprochenes Musikland, wie es die Bundesrepublik Deutschland ist, sich einem solchen Ergebnis gegenüber sieht. Andererseits sollte nicht nur die Freiheit der Wirtschaft, sondern auch die Freiheit der Kultur für einen lebendigen Austausch der Musikproduktionen der Völker sprechen.

Dies sollte aber zum einen keine Einbahnstraße bleiben – und insofern wäre eine angemessene Liberalisierung in der Programmpraxis mancher ausländischer Sender auch gegenüber deutscher Musik zu wünschen – und andererseits bedeutet Kulturaustausch nicht Vernachlässigung der eigenen Produktionen. Es empfiehlt sich, die Problematik in Besprechungen der Partner, also der deutschen Komponisten und ihrer Verbände einerseits mit den Rundfunkanstalten andererseits zu erörtern.

3. Abgeordneter **Müller (Wadern)** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung anläßlich des deutsch-französischen Gipfels am 12. und 13. Juli 1981 die Problematik des Kernkraftwerks Cattenom im Hinblick auf eine Einschränkung der geplanten Dimension angesprochen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 23. Juli**

Anlässlich der deutsch-französischen Gipfelgespräche im Juli 1981 in Bonn ist unter anderem auch der Ausbau des französischen Kernkraftwerks Cattenom angesprochen worden. Die deutsche Seite hat bei den Gesprächen auf die Besorgnisse der deutschen Bevölkerung im Grenzgebiet hingewiesen.

Die französische Seite hat im Hinblick auf die Energieversorgung in Frankreich ausgeführt, daß der Energieeinsparung und der Entwicklung sogenannter neuer Energiequellen ein stärkeres Gewicht als bisher zukommen soll. Außer dem gestoppten Kernkraftwerk Plogoff in der Bretagne werden noch andere Standorte geplanter Kernkraftwerke überprüft; ob sich darunter auch der weitere Ausbau des die deutsche Seite besonders interessierenden Kernkraftwerks Cattenom an der oberen Mosel befinden wird, ist noch offen. Das französische Parlament wird über die Kernenergiefrage im Herbst beraten. Erst danach wird mit einer Entscheidung der französischen Regierung zu rechnen sein.

4. Abgeordneter **Bindig** (SPD) Hat sich die Bundesregierung in jüngster Zeit über den Stand der Vorarbeiten zu dem von der Schweiz geplanten Zentrallager für flüssige Treib- und Brennstoffe im Calanda-Massiv bei Haldenstein in Graubünden im Rahmen der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee unterrichten lassen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Befürchtungen weiter Kreise der Bevölkerung im Bodenseeraum, daß angesichts der tektonischen Beschaffenheit dieser Gebirgsformation die von der Schweiz geplante Ölkaverne eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch den Bodensee darstellt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 27. Juli**

Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee hat die Schweizer Seite von Anfang an die Bundesregierung laufend über das Projekt eines Mineralölspeichers im Calanda-Massiv bei Haldenstein in Graubünden unterrichtet. Anlässlich der letzten Sitzung der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee am 26./27. Mai 1981 hat der Schweizer Vertreter alle Kommissionsmitglieder und Sachverständige zu einer Ortsbesichtigung am 1. Juli 1981 eingeladen. Der Vertreter der Bundesregierung gewann bei der Besichtigung des Sondierstollens und der Versuchskaverne den Eindruck, daß die Voruntersuchungen von schweizerischer Seite in dem erforderlichen Umfang und mit großer Sorgfalt durchgeführt worden sind. Über die Ergebnisse aller Untersuchungen wird zur Zeit ein Abschlußbericht vorbereitet, der in Kürze fertiggestellt sein wird. Er wird allen Stellen, die von dem Projekt berührt sein können — auch den deutschen — zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage dieses Berichts soll dann entschieden werden, ob und wie im einzelnen der Kavernenspeicher gebaut werden soll. Teilgenehmigungen irgendwelcher Art sind bisher nicht erteilt.

Sollte der Speicher gebaut werden, hat die Schweiz auch im eigenen Interesse versichert, alle nur denkbaren Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen auf den Bodensee auszuschließen.

Nach allen bisherigen Erfahrungen bezüglich solcher Aussagen von schweizerischer Seite und gestützt auf eigene Informationen ist die Bundesregierung überzeugt, daß das Projekt nur verwirklicht wird, wenn dadurch Gefahren für den Bodensee und die von ihm abhängige Bevölkerung nicht entstehen. Sie wird weiterhin alles unternehmen, um auch in Zukunft dieses sicherzustellen.

5. Abgeordneter
Susset
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung ein Konzept für den Bau und die Durchführung des zivilen Bevölkerungsschutzes, und ist sie bereit, dieses zu veröffentlichen, damit die Gemeinden und die Bürger, die im Zuge von Baumaßnahmen entsprechende Aktivitäten entwickeln wollen, wissen, was die Bundesregierung unternimmt und was sie selber unternehmen müssen, um Schutzräume, Versorgungsdepots, Reserveeinrichtungen etc. zur Verfügung zu haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf
vom 30. Juli**

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß sie im Rahmen der Gesamtverteidigung der Zivilen Verteidigung eine große Bedeutung beimißt. Die Zivile Verteidigung hält Staat und Regierung funktionsfähig, schützt und versorgt die Bevölkerung und unterstützt die Streitkräfte (vgl. „Weißbuch 1979 Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr“).

Zur Zivilen Verteidigung gehört auch der Zivilschutz.

Seine Grundlagen sind in dem

- Gesetz über den Zivilschutz vom 9. August 1976, dem
- Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. September 1968 und dem
- Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom 9. September 1965

geregelt.

Die verschiedenen Bereiche des Zivilschutzes haben bislang einen unterschiedlichen Ausbaustand erreicht.

Am weitesten ist der Ausbau des Warndienstes gediehen. In diesem Bereich sind inzwischen rund 80 v. H. der geplanten Maßnahmen (Installation von Sirenen und ABC-Meßstellen) verwirklicht.

Für den Bereich des erweiterten Katastrophenschutzes hat der Bundessicherheitsrat im Juni 1980 ein Konsolidierungsprogramm beschlossen, mit dessen Hilfe noch bestehende Lücken in der Ausstattung der Katastrophenschutzeinheiten bis 1990 mit einem Haushaltsmittelaufwand von rund 1,15 Milliarden DM nach dem Preisstand von 1980 geschlossen werden sollen.

Bei der Förderung des Selbstschutzes standen Bemühungen zum Abbau des Informationsdefizits der Bevölkerung über Vorsorge- und Selbsthilfemaßnahmen im Vordergrund. Ziel dieser Bemühungen war es, den Bürger noch wirksamer über den Zivilschutz und darüber aufzuklären, wie stark er durch Eigeninitiative zu seinem persönlichen Schutz beitragen kann.

Im übrigen ist zur Verbesserung des Selbstschutzes in den Gemeinden ein Modellversuch angelaufen, an dem rund 80 Gemeinden teilnehmen.

Was den Schutzraumbau betrifft, der – wie ich Ihrer Frage entnehme – offenbar im Mittelpunkt Ihres Interesses steht, darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Im Dezember 1977 hat die Bundesregierung beschlossen, die finanzielle Förderung des Schutzraumbaues fortzuführen, nachdem seit 1975 keine neuen Schutzräume mehr durch Bundeszuschüsse gefördert worden waren.

Für den Schutzraumbau gilt weiterhin der Grundsatz der Freiwilligkeit, weil die im Schutzbaugesetz vorgesehene Schutzraumbaupflicht seit 1965 suspendiert ist.

Seit dem Haushaltsjahr 1979 stehen wieder Bundesmittel für Schutzbaumaßnahmen zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden

- im Rahmen eines Mehrjahresprogramms mehr als 150 Schutzbauwerke des 2. Weltkrieges (Bunker und Stollen) wieder für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nutzbar gemacht,
- die Errichtung von öffentlichen Schutzräumen in sogenannten Mehrzweckanlagen (dies sind Tiefgaragen, U-Bahn-Bahnhöfe und -streckenabschnitte) mit pauschalierten Bundeszuschüssen gefördert und
- der Bau von Hausschutzräumen in Schulen und Wohnungen ebenfalls mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt bezuschußt.

Trotz der gegenwärtig ungünstigen Haushaltslage werden in diesem Jahr mehr als 68 Millionen DM für Schutzbaumaßnahmen zur Verfügung stehen, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von mehr als 15 v. H. bedeutet. Auch für den Zeitraum der Finanzplanung sollen die Haushaltsansätze für den Schutzraumbau kontinuierlich mit ähnlich hohen Zuwachsraten verstärkt werden. Dies schafft die Voraussetzungen dafür, den Schutzraumbau in den kommenden Jahren weiter zu intensivieren.

Gegenwärtig befinden sich bundesweit so viele Schutzräume im Bau oder in der Planung, daß nach ihrer Fertigstellung die Zahl der Schutzplätze bis etwa Ende 1985 gegenüber heute um rund 500 000 ansteigen wird.

Soweit mit Ihrer Frage nach den Versorgungsdepots die Bevorratung von Lebensmitteln für den Spannungs- und Verteidigungsfall angesprochen ist, darf ich darauf hinweisen, daß die Bundesregierung ihre Auffassung hierzu in Ihrer Antwort auf die von der CDU/CSU Fraktion zu diesem Fragenkomplex eingebrachten Kleinen Anfrage mitteilen wird.

6. Abgeordneter **Müller**
(Wesseling)
(CDU/CDU)
- Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, Bestrebungen der Gelsenkirchener Ausländerbehörde entgegenzutreten, Ausländer, die vor Erreichen ihrer Volljährigkeit im Rahmen der Familiensammenführung in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, als 18jährige in ihr Heimatland abzuschieben, und wird sie von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 30. Juli

Der Bundesinnenminister hat alsbald, nachdem er Kenntnis von der restriktiven Praxis der Ausländerbehörde Gelsenkirchen erlangt hat, sich mit Schreiben vom 13. Mai 1981 an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt und darauf hingewiesen, daß diese Praxis im Widerspruch zu der zwischen Bund und Ländern 1965 abgestimmten und seither praktizierten Regelung des Familiennachzugs bei ausländischen Arbeitnehmern steht. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gebeten, darauf hinzuwirken, daß an dieser bundes einheitlichen Verwaltungspraxis festgehalten wird.

Mit Schreiben vom 15. Juli 1981 hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß er gegenüber den Ausländerbehörden klargestellt habe, daß die bisher praktizierte Regelung des Familiennachzugs – auch zur Vermeidung einer Präcedenzwirkung – uneingeschränkt anzuwenden sei.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

7. Abgeordnete **Frau**
von Braun-Stützer
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Konflikt zwischen Urheberrecht und künstlerischer Freiheit, etwa am Beispiel der direkten Einflußnahme auf Inszenierungen von Werken Richard Strauß oder Berthold Brecht durch ihren Erben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With
vom 27. Juli**

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber nicht nur die vermögenswerten Rechte an seinem Werk, sondern schützt auch seine geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk, § 14 UrhG. Dieses sogenannte Urheberpersönlichkeitsrecht schützt den Urheber auch davor, mit Änderungen und Bearbeitungen, denen er nicht zugestimmt hat, oder gar mit einem entstellten Werk identifiziert zu werden (§§ 14, 23, 39 UrhG).

Die künstlerische Freiheit des Regisseurs einer Bühnenszenierung findet ihre Grenze in diesen Rechten des Urhebers. Die Grenze ist jedoch fließend und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hierzu in seiner Entscheidung vom 29. April 1970 (GRUR 1971, Seite 35 ff., „Maske in Blau“) unter anderem ausgeführt, daß die Theaterpraxis darauf angewiesen sei, „nicht zu eng an die Werkfassung des Bühnenautors, insbesondere an seine etwaigen Regieanweisungen gebunden zu sein und daher insbesondere eigenmächtig unwesentliche Kürzungen, Streichung kleinerer Rollen oder dergleichen vornehmen zu dürfen.“

Die Bundesregierung hält es nicht für geboten, die dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen zu ändern.

Nach dem Tod des Urhebers geht das Urheberrecht an seinen Werken in seiner Gesamtheit auf die Erben über, das heißt sowohl die vermögenswerten Rechte, als auch das Urheberpersönlichkeitsrecht. Die Erben haben damit bei Inszenierungen von Werken des Erblassers dem Bühnenregisseur gegenüber alle aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht fließenden Befugnisse. Es wird nicht verkannt, daß diese Regelung in Fällen problematisch sein kann, in denen zweifelhaft ist, ob die Ausübung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse durch die Erben noch der Werktreue dient. Andererseits bietet aber auch die Gemeinfreiheit eines Werks keine Gewähr für eine werktreue Nutzung durch Dritte. So befaßt sich die UNESCO derzeit schon mit der Frage, wie gemeinfreie Werke vor Entstellungen und Mißbrauch durch Dritte geschützt werden können.

8. Abgeordnete **Frau von Braun-Stützer** (FDP) Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Fachleuten und Künstlerorganisationen, daß die im internationalen Vergleich weit überdurchschnittliche Schutzfrisdauer des Urheberrechts von 70 Jahren in eine von 50 Jahren verändert werden sollte, und würde sie eine Änderung des Urheberrechts in diesem Sinne und im Sinne einer generellen Umwandlung in ein Urhebernachfolgerecht befürworten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With
vom 27. Juli**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die mit der Urheberrechtsreform von 1965 erfolgte Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist weiterhin gerechtfertigt ist. Die längere Schutzfrist ist schon auf Grund der gestiegenen Lebenserwartung geboten, um wenigstens nahen Verwandten der Urheber noch einen finanziellen Anteil an der Nutzung der Werke zu sichern, anstatt den wirtschaftlichen Nutzen allein Fremden zu überlassen.

Die geltende Schutzfrist ist auch angemessen in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Urheberrecht als geistiges Eigentum unter dem Schutz von Artikel 14 des Grundgesetzes steht.

Im übrigen darf auf das österreichische Urheberrecht hingewiesen werden, das ebenfalls eine Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers vorsieht.

Die Forderung nach Einführung eines Urhebernachfolgerechts wurde schon 1965 im Rahmen der Urheberrechtsnovelle erörtert. Das Parlament hat sich seinerzeit gegen ihre Einführung entschieden. Auch die große Mehrzahl der damals zu dieser Frage gehörten Sachverständigen hatte sich gegen eine Urhebernachfolgevergütung ausgesprochen. Nicht zuletzt auch wegen der Ablehnung einer Urhebernachfolgevergütung ist dann die urheberrechtliche Schutzfrist um 20 Jahre verlängert worden. Die rechtlichen und tatsächlichen Bedenken gegen die Einführung einer Urhebernachfolgevergütung, die insbesondere in der Bemessung des Rückwirkungszeitraums sowie in der Verwendung und Verteilung der Einnahmen gesehen wurden, bestehen nach wie vor, so daß die Bundesregierung derzeit keine gesetzgeberischen Schritte in dieser Richtung erwägt.

9. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU) Hält es die Bundesregierung für angezeigt, daß die Entschädigungssätze der öffentlich bestellten Sachverständigen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen im Hinblick auf die Kostensteigerungen angehoben werden, und wird die Bundesregierung hierzu die Initiative ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 27. Juli

Die Bundesregierung prüft die Frage, ob und in welchem Umfang die Entschädigungssätze für Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen angehoben werden sollten. Da die Zahlungen an Sachverständige zu einem beträchtlichen Teil endgültig der Staatskasse zur Last fallen, muß bei der Prüfung die Lage der öffentlichen Haushalte berücksichtigt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

10. Abgeordneter **Heyenn** (SPD) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Rahmenabkommen über den Bezug von Kraftfahrzeugen mit einem Rabatt von 10 v. H. zwischen dem Bundesfinanzministerium und der Firma Toyota Deutschland GmbH – das nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22. Mai 1981 den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eröffnet, Dienstkraftfahrzeuge von dieser Firma verbilligt zu erwerben – den Bestrebungen zur Verbesserung der deutschen Zahlungsbilanz und den Arbeitsmarktsorgen in der Bundesrepublik Deutschland gerecht wird?
11. Abgeordneter **Heyenn** (SPD) Mit welchen anderen ausländischen Automobilfirmen und wann sind entsprechende Rahmenabkommen geschlossen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 30. Juli

Einige Deutsche und seit 1964 auch ausländische Kraftfahrzeughersteller gewähren seit langem den für Dienstkraftfahrzeuge eingeräumten Preisnachlaß auch denjenigen Beschäftigten, die anstelle dieser Fahrzeuge ihre privaten Personenkraftfahrzeuge regelmäßig dienstlich verwenden. Es handelt sich hierbei um einen genau begrenzten Kreis von Beschäftigten, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung Privatfahrzeuge mit schriftlicher Anerkennung der Verwaltung gemäß § 6 Abs. 2 BRKG in erheblichem Umfang für dienstliche Zwecke nutzen. Die Rabattgewährung liegt im Haushaltsinteresse, weil der Preisnachlaß bei der Bemessung der Wegstreckenentschädigung berücksichtigt wird.

Entsprechende Rahmenabkommen sind daher seit langem üblich. Diese bisherige Praxis wird gegenwärtig auf Grund der öffentlichen Diskussion einer Prüfung unterzogen. Dabei werden auch die von Ihnen genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein.

12. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU) hält die Bundesregierung die vom Bundespostministerium propagierte Rabattgewährung einer japanischen Automobilfirma für „anerkannt privateigene Personenkraftwagen“ der Bediensteten der Deutschen Bundespost angesichts der gegenwärtigen Situation der deutschen Automobilindustrie für politisch stilvoll und wirtschaftlich sinnvoll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 30. Juli

Seit langem gewähren einige inländische und seit 1964 auch ausländische Kraftfahrzeughersteller den Verwaltungsangehörigen für Privatfahrzeuge einen Preisnachlaß, wenn diese ständig dienstlich verwendet werden. Das betrifft nur einen genau begrenzten Kreis von Beschäftigten, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung private Fahrzeuge mit schriftlicher Anerkennung der Verwaltung gemäß § 6 Abs. 2 BRKG in erheblichem Umfang für dienstliche Zwecke benutzen; in der Wahl des Fahrzeugs sind die Beschäftigten frei. Die Rabattgewährung ist für die Haushalte der öffentlichen Hand vorteilhaft, weil sie die Bereitschaft der Beschäftigten stärkt, ihre Privatfahrzeuge für den Dienstgebrauch zur Verfügung zu stellen. Dadurch können Dienstkraftfahrzeuge eingespart werden. Die reisekostenrechtliche Abfindung für die dienstliche Verwendung der privaten Fahrzeuge berücksichtigt im übrigen diesen Nachlaß. Entsprechende Rahmenabkommen sind daher seit langem üblich. Die bisherige Praxis wird gegenwärtig einer Prüfung unterzogen. Dabei werden auch die von Ihnen zum Ausdruck gebrachten Bedenken zu berücksichtigen sein.

13. Abgeordneter **Müller** (Schweinfurt) (SPD) treffen Pressemeldungen zu, nach denen im Bereich der tierischen Veredelung gewerbliche Unternehmer gegenüber landwirtschaftlichen Unternehmern steuerlich bevorzugt werden, und wenn ja, worin besteht die Bevorzugung, und aus welchem Grunde wurde sie bisher nicht abgebaut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 29. Juli

1. Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und deren steuerliche Auswirkung

Tierische Veredelung wird, soweit sie den üblichen, im Hektarwert des Bodens abgolgten Umfang überschreitet, aber innerhalb der Grenzen des § 51 des Bewertungsgesetzes (BewG) betrieben wird, durch Zuschläge nach § 41 BewG erfaßt.

Solche Zuschläge wegen verstärkter Tierhaltung werden dem Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung hinzugerechnet; sie sind Bestandteil des Einheitswerts und damit Grundlage für die einheitswertabhängigen Steuern, wie Grundsteuer, Erbschaftsteuer und Vermögensteuer.

Das den Zuschlägen zugrundeliegende Wertniveau (vergleiche Wertansätze der Tab L 30 BewRL) entspricht den Wertverhältnissen zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964. Es repräsentiert die damalige Ertragsfähigkeit der tierischen Veredelung insgesamt, das heißt die des Durchschnitts aller Tierarten. Nach der Tierart hat sich die Ertragsfähigkeit im Laufe des Hauptfeststellungszeitraums recht unterschiedlich entwickelt:

Während sich die Ertragslage der Milchviehhaltung nach Stagnation im ersten Jahrzehnt ständig verbessert hat, vollzog sich bei der bodenunabhängigen tierischen Veredelung (Schweinemast und Geflügelhaltung) eine umgekehrte Entwicklung. Bei der Geflügelhaltung (Eierzeugung und Junggeflügelmast) konnte der Abwärtstrend trotz starker Vergrößerung der Bestände, mit deren Hilfe eine Kostensenkung angestrebt wurde, nicht aufgehalten werden.

Trotzdem kann unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, die einen wesentlichen Bewertungsgrundsatz darstellt, auch bei diesem Veredelungszweig zur Zeit nicht von überhöhten Wertansätzen und damit von einer Überbewertung gesprochen werden.

Dessen ungeachtet könnte eine steuerliche Bevorzugung gewerblicher Unternehmer indirekt darauf beruhen, daß andere Berufskollegen wegen überholten bewertungsrechtlichen Vorschriften als landwirtschaftliche Unternehmer eingestuft sind. Für den relativ kleinen Kreis landwirtschaftlicher Geflügelhalter und -mäster kann dieser Vorwurf nicht ausgeschlossen werden, wenn man sie mit der Masse der übrigen Landwirte vergleicht, deren tatsächliche betriebliche Ertragsfähigkeit heute zum Teil erheblich über den im BewG festgeschriebenen Ertragswerten liegt.

Eine Lösung, die — wie hervorzuheben ist — nur einen schmalen Sektor des Problems berühren kann, besteht in einer baldigen neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit zeit- und realitätsnahen Ertragswerten. Dabei ist allerdings zu beachten, daß der Bund keinen Einfluß auf die Hebesätze der Gemeinden für die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie die einheitswertabhängigen Abgaben der Länder und Gemeinden hat.

2. Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer sind im Bereich der tierischen Veredelung gewerbliche Unternehmer gegenüber landwirtschaftlichen Unternehmern steuerlich nicht bevorzugt. Im übrigen hat es jeder Unternehmer in der Hand, durch Option für die Regelbesteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes eine Gleichbehandlung mit dem gewerblichen Unternehmer herbeizuführen.

3. Einkommensteuer

Auf dem Gebiet der Einkommensteuer gibt es keine Bevorzugung der gewerblichen Tierveredelung gegenüber der Tierveredelung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Land- und Forstwirte haben im Gegenteil durch den Freibetrag des § 13 Abs. 3 EStG in Höhe von 2 000 DM (in den Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten 4 000 DM) sowie durch den Steuerabzugsbetrag des § 34e EStG von bis zu 2 000 DM Einkommensteuer bei bestimmten Betrieben erhebliche Vorteile gegenüber gewerblichen Veredlern. Nach § 15 Abs. 2 EStG ist überdies bei der gewerblichen Tierzucht oder Tierhaltung der Ausgleich von Verlusten und der Verlustabzug nach § 10d EStG ausgeschlossen; diese Einschränkung gilt für Land- und Forstwirte nicht.

14. Abgeordneter Dr. Schneider (CDU/CSU)

Wie hat sich nach den Feststellungen der Bundesregierung die Einschränkung der Bausparförderung auf die Entwicklung der Bausparfinanzierung und insbesondere die Wartezeiten für die Zuteilung der Bauspardarlehen ausgewirkt, und von welcher mittelfristigen weiteren Entwicklung der Bausparfinanzierung geht die Bundesregierung aus, teilt sie insbesondere Befürchtungen, daß die jetzt beschlossenen Einschränkungen der Bausparförderung nachhaltig die Leistungsfähigkeit des Bausparsystems infrage stellen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 29. Juli**

Im Gegensatz zur Streichung der Geldsparprämienförderung ist die Bausparförderung im Rahmen des Subventionsabbaugesetzes nur begrenzt eingeschränkt und im Prinzip beibehalten worden, um nachhaltige Auswirkungen auf die Bausparfinanzierung und den privaten Wohnungsbau auszuschließen oder zumindest in engen Grenzen zu halten. Wenn gleichwohl die Neuabschlüsse der Bausparkassen im bisherigen Verlauf des Jahres 1981 hinter dem Vorjahresergebnis zurückgeblieben sind, so dürfte dies auf mehrere Einflußfaktoren zurückzuführen sein. Auch in der Vergangenheit ist es in ähnlichen Konjunktursituationen wie heute zu Rückgängen bei den Neuabschlüssen der Bausparkassen gekommen. Andererseits ist das Neugeschäft der Bausparkassen im Anschluß an frühere Eingriffe in die Bausparförderung weiter kräftig angestiegen.

Aus dem kurzfristigen Rückgang der Anzahl neu abgeschlossener Bausparverträge kann daher nicht auf eine nachhaltige negative Auswirkung der Förderungseinschränkung auf die Bausparfinanzierung geschlossen werden. Rückgänge bei den Neuabschlüssen schlagen sich im übrigen erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung in den Zuteilungsfristen nieder. Dieser Einfluß kann bei Eintritt einer allgemeinen Wachstumsverbesserung wieder weitgehend ausgeglichen werden.

15. Abgeordneter **Dr. Riedl**
(München)
(CDU/CSU) Worin sieht die Bundesregierung konkrete Ergebnisse des Weltwirtschaftsgipfels in Ottawa, die für die Gestaltung des Bundeshaushalts 1982 von Bedeutung sind und eine Verschiebung der Haushaltsentscheidungen von Juli auf September rechtfertigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 29. Juli**

Die Verhandlungen auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Ottawa lassen die für die Beurteilung der Haushaltsannahmen erforderlichen Fakten klarer erscheinen.

Im übrigen wird die Bundesregierung den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1982 mit dem Entwurf des Haushaltsplans – wie in § 30 Bundeshaushaltsordnung vorgesehen – rechtzeitig in der ersten Sitzungswoche des Deutschen Bundestages nach dem 1. September 1981 einbringen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

16. Abgeordneter **Polkehn**
(SPD) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Sachverständigenrats für Umweltfragen in seinem jüngsten Gutachten „Energie und Umwelt“, daß örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte zur Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Zuschüsse aus den verschiedenen Förderungsmaßnahmen gemacht werden sollten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 28. Juli**

Der Appell der Bundesregierung bereits in der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms Versorgungskonzepte zu entwickeln, ist von den Betroffenen inzwischen aufgegriffen worden. Teilweise bestehen bereits örtliche Versorgungskonzepte, im übrigen wird die Entwicklung von Versorgungskonzepten von zahlreichen Städten und Gemein-

den eingeleitet. Um auch insbesondere kleineren Versorgungsunternehmen und Gemeinden die Aufstellung von Versorgungskonzepten zu erleichtern, hat die Bundesregierung Forschungsaufträge für Parameterstudien erteilt, mit denen Handlungshilfen für die Erstellung von Versorgungskonzepten bereitgestellt werden sollen. Die Parameterstudien sind derzeit in Arbeit.

Mit den staatlichen Förderprogrammen sollen alle Fernwärmepotentiale möglichst schnell und unbürokratisch erschlossen werden – auch dort, wo etwa erst mit Hilfe der Parameterstudien umfassende Versorgungskonzepte für alle leitungsgebundenen Energieträger entwickelt werden können. Die Gewährung staatlicher Zuschüsse kann daher nicht generell von der Erstellung von Versorgungskonzepten abhängig gemacht werden. Um aber die Bedeutung von Versorgungskonzepten gerade auch im Hinblick auf die Vergabe staatlicher Mittel deutlich zu machen, ist im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zu dem geplanten Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm festgehalten, daß die Hilfen Unternehmen gewährt werden, die nach Potential und individuellem langfristigen Versorgungskonzept die Gewähr für die Verwirklichung der energiepolitischen Ziele und die zügige Abwicklung der Projekte bieten.

17. Abgeordnete Frau Dr. Lepsius (SPD) Nach welchen Kriterien grenzt die Bundesregierung den Begriff Waffenexport gegenüber anderen Exportgütern ab, und welche Stellung nimmt sie zu den Argumentationen von amnesty international ein, die die Lieferung von Daimler Benz „Unimogs“ an Südafrika schon als Rüstungsexport deklarieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 24. Juli

Unter den Begriff Waffenexport fallen alle Ausfuhren von Waren, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz – KWKG) aufgeführt sind. Weitere ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren, die zu den Rüstungsgütern zählen, enthält Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung). Unter das Ausfuhrgenehmigungserfordernis nach der Außenwirtschaftsverordnung fallen Fahrzeuge nur dann, wenn sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind. Das trifft auf die zivile Normalausführung des DB-UNIMOG nicht zu. Die Bundesregierung hätte somit keine rechtliche Handhabe, den Export dieser Fahrzeuge nach Südafrika zu verhindern. Sie hält sich strikt an das mit der Resolution 418 des VN-Sicherheitsrats verhängte Embargo und genehmigt in keinem Fall die Ausfuhr von Waffen oder Rüstungsgütern nach Südafrika.

In einer Fernsehsendung am 8. Juli 1981 sind zwar raketenbestückte UNIMOG's in Südafrika gezeigt worden. Die Möglichkeit einer derartigen Verwendung der Fahrzeuge rechtfertigt nach den geltenden international verabredeten Rechtsvorschriften nicht die Behinderung der Ausfuhr dieser zivilen Fahrzeuge.

Die Behauptung von amnesty international, daß es sich hier um einen Rüstungsexport aus der Bundesrepublik Deutschland gehandelt habe, ist also unzutreffend.

18. Abgeordneter Conradi (SPD) Trifft es zu, daß aus der Bundesrepublik Deutschland 1979 gepanzerte Fahrzeuge mit MG-Halterungen an die Regierung von El Salvador geliefert worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 24. Juli

Mir ist nicht bekannt, daß aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1979 gepanzerte Fahrzeuge mit MG-Halterungen nach El Salvador geliefert worden sind.

Von der zweiten Hälfte des Jahrs 1977 an (Beginn der Unruhen in El Salvador) wurde der Export von Rüstungsgütern und damit auch von gepanzerten Fahrzeugen in dieses Land nicht mehr genehmigt.

19. Abgeordneter **Conradi** (SPD) Trifft es zu, daß aus der Bundesrepublik Deutschland Fahrzeuge der Bundeswehr-Kategorie III an die Republik Südafrika geliefert worden sind, die hier im Land für Privatpersonen nicht erhältlich sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 24. Juli

Die Bundesregierung hält sich streng an das durch die Resolution 418 des VN-Sicherheitsrats verhängte Waffenembargo gegen die Republik Südafrika. Genehmigungen für den Export militärischer Fahrzeuge nach Südafrika sind nicht erteilt worden.

Zur Kategorie III von ungepanzerten Transportkraftfahrzeugen bei der Bundeswehr gehören handelsübliche Fahrzeuge, die für den Einsatz bei der Truppe geringfügig abgeändert sind (z. B. durch Halterung/Verstaukästen für Kfz.-Ausstattungssatz). Ob derartige Fahrzeuge nach Südafrika exportiert worden sind, entzieht sich meiner Kenntnis, da sie keiner Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen und mir deshalb entsprechende Ausfuhrvorhaben nicht vorgelegt werden.

20. Abgeordneter **Böhm** (Melsungen) (CDU/CSU) Welche Schritte hat die Bundesregierung und gegebenenfalls mit welchem Erfolg gegen die im sogenannten Claes-Plan in Belgien und in den Bardepot-Reserven in Italien zum Ausdruck kommende Subventionspolitik dieser Länder zugunsten ihrer Textilindustrien unternommen, die zu immer größer werdenden Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Textilindustrie führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 31. Juli

Die Bundesregierung hat sofort bei Bekanntwerden des sogenannten Claes-Plans die EG-Kommission zu strikter Prüfung der geplanten Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den Beihilfavorschriften des EWG-Vertrags aufgefordert und mit Nachdruck auf die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Textil- und Bekleidungsindustrie anderer Mitgliedstaaten hingewiesen. Bundesminister Graf Lambsdorff hat darüber hinaus in persönlichen Gesprächen mit dem für Wettbewerbsfragen zuständigen EG-Kommissar Andriessen und mit Minister Claes den Standpunkt der Bundesregierung deutlich dargelegt.

Die EG-Kommission hat das eingeleitete Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Sie beabsichtigt, vor einer Entscheidung die Mitgliedstaaten im September zu einer Anhörung einzuladen. Die Kommission wird dann auch über die Einzelheiten des Plans verfügen, die sie zur Beurteilung noch für erforderlich hält.

Die belgische Regierung hat der Kommission versichert, daß vorher keine Maßnahmen auf Grund des Claes-Plans durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Bardepotpflicht in Italien hat die Bundesregierung sofort nach Unterrichtung durch die italienische Regierung bei der EG-Kommission Beschwerde erhoben. Außerdem hat sie die Diskussion der Maßnahme im Währungsausschuß und im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister angeregt. Alle genannten Institutionen haben die Maßnahme als solche zwar nicht gebilligt, sie aber auf Grund der großen wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten Italiens als kurzfristige Übergangslösung akzeptiert.

Die von der italienischen Regierung selbst vorgesehene Befristung der Bardepotverpflichtung bis zum 30. September 1981 wird daher als maximale Geltungsdauer der Maßnahme angesehen. Eine Benachteiligung einzelner Wirtschaftszweige oder Länder liegt nicht vor, da das Bardepot ausschließlich beim Umtausch von Lira in ausländische Währungen hinterlegt werden muß. Die Verpflichtung gilt sowohl für alle Importeure als auch für italienische Auslandsreisende. Das Ziel der Maßnahme ist nicht die Förderung bzw. Subventionierung der italienischen Industrie, sondern vielmehr die Beseitigung plötzlich aufgetretener Zahlungsbilanzstörungen.

21. Abgeordneter
Hauser
(Krefeld)
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, daß das Institut für Mittelstandsforschung an den Universitäten Köln und Bonn derzeit über keinen Beirat verfügt, weil der Bundeswirtschaftsminister, der Bundesfinanzminister und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in ihrer Funktion als Mitglieder des Kuratoriums des Institutes es unterlassen haben, gemäß § 10 der Satzung der Stiftung „Institut für Mittelstandsforschung“ im Benehmen mit dem Vorstand des Instituts einen Beirat zu berufen bzw. den Beirat wieder zu berufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 30. Juli

Die Satzung der Stiftung „Institut für Mittelstandsforschung“ sieht in § 10 einen Beirat vor, dessen 14 Mitglieder vom Kuratorium der Stiftung im Benehmen mit dem Vorstand berufen werden. Aufgabe des Beirats ist es, Anregungen für die Forschungsarbeit zu geben, das Kuratorium bei der Festlegung des jährlichen Forschungsprogramms des Instituts zu beraten und das Zusammenwirken des Instituts mit anderen wissenschaftlichen Forschungsstätten und der Wirtschaft zu fördern. Die Berufung der Beiratsmitglieder war zunächst zeitlich nicht befristet; seit einer im Juli 1974 vorgenommenen Satzungsänderung erfolgt sie für die Dauer von vier Jahren.

Nach der Errichtung des Instituts für Mittelstandsforschung im Dezember 1956 wurde der Beirat satzungsgemäß berufen und zu dessen Vorsitzenden der damalige stellvertretende Vorsitzende des Bundesarbeitskreises Mittelstand der CDU/CSU, Herr Heinz Schmitz, ernannt, der dieses Amt ununterbrochen innegehabt hat. Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung gehört es zu den Aufgaben des Vorsitzenden, Sitzungen des Beirats einzuberufen. Während des nunmehr fast 25jährigen Bestehens des Instituts für Mittelstandsforschung hat der Beirat insgesamt nur viermal getagt, und zwar im November 1960, im Juli 1966, im Februar 1971 und zuletzt im November 1973, wobei jeweils nur wenige Beiratsmitglieder teilgenommen haben. Angesichts der mangelnden Aktivität und geringen Effizienz des Beirats wurde in den Folgejahren von einer Neuberufung von Mitgliedern abgesehen. Inzwischen sind — infolge der Befristung der Mitgliedschaft auf vier Jahre durch die Satzungsänderung von 1974 — die Ämter aller Beiratsmitglieder durch Zeitablauf erloschen.

22. Abgeordneter
Hauser
(Krefeld)
(CDU/CSU)
- Ist aus dieser passiven Haltung der im Kuratorium des Institutes vertretenen Bundesminister zu schließen, daß der Bundesregierung nicht mehr daran gelegen ist, durch den Beirat entsprechend der Satzung „Anregungen für die Forschungsarbeit“ zu erhalten und das „Zusammenwirken des Institutes mit anderen wissenschaftlichen Forschungsstätten und der Wirtschaft zu fördern“, und wie gedenkt sich die Bundesregierung in dieser Frage nunmehr abschließend zu verhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 30. Juli**

Das Kuratorium der Stiftung „Institut für Mittelstandsforschung“ hat sich in seiner letzten Sitzung im November 1980 mit der weiteren Funktion des Beirats befaßt. Dabei wurde auch die Frage erörtert, ob im Hinblick auf die inzwischen allgemein anerkannte und eingespielte Forschungstätigkeit des Instituts noch eine sachliche Notwendigkeit für ein besonderes Beratungsgremium besteht.

Dem Kuratorium gehören neben den von Ihnen genannten Bundesministern auch die Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, für Wissenschaft und Forschung sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und die Dekane der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln an. Die Meinungsbildung innerhalb des Kuratoriums über das weitere Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Arbeit und Sozialordnung**

23. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß beim Mutterschaftsgeld je nach Eintragung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse 4 oder 5) unterschiedliche Zahlungen geleistet werden?
24. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU) Wie ist es zu erklären, daß die Mutterschaftszahlung noch weiter angehoben wird, wenn sich ein junges Ehepaar ein Einfamilienhaus baut und die mitarbeitende Ehefrau den 7 b-Abschreibungsbetrag während der Mutterschaft auf ihre Lohnsteuerkarte eintragen läßt?
25. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung angesichts der Belastung der Arbeitgeber mit diesen Kosten eine derartig unterschiedliche Regelung für gerecht, und was gedenkt sie gegebenenfalls hier zu unternehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs
vom 23. Juli**

Die Höhe des Mutterschaftsgelds und des vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschusses zum Mutterschaftsgeld richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten Nettoarbeitsentgelt des letzten 3 Monate bzw. 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung. Das danach maßgebende Arbeitsentgelt hängt — wegen des jeweils unterschiedlichen Lohnsteuerabzugs — unter anderem auch davon ab, nach welcher Steuerklasse die Frau in dieser Zeit Steuern zahlt. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, diese Rechtslage zu ändern.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß die Frau durch Mutterschaftsgeld und Zuschuß den Nettobetrag erhält, den sie im maßgebenden Zeitraum vor dem Bezug dieser Leistungen aus ihrer Beschäftigung erhalten hat. Hat die Frau im Bemessungszeitraum steuerliche Vergünstigungen erhalten, sollen ihr diese auch während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung nicht vorenthalten werden. Dadurch werden für die betroffenen Arbeitnehmerinnen die Einnahmen aus dem Arbeitsverhältnis auch während der Schutzfristen ersetzt, in denen sie nicht arbeiten. Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, können zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV, III/V und V/III wählen; diese Wahl kann nur einmal jährlich geändert werden. Ein Wechsel der Steuerklassen vor dem Bezug von

Mutterschaftsgeld mit dem Ziel, die für die Bemessung des Mutterschaftsgelds günstigste Steuerklassenkombination zu wählen, kann sich für die wirtschaftliche Situation des Ehepaars insgesamt im Ergebnis auch nachteilig auswirken, insbesondere dann, wenn der andere Ehegatte im fraglichen Zeitraum eine andere Sozialleistung in Anspruch nehmen muß. Wird z. B. die Kombination V/III (Ehemann/Ehefrau) gewählt und ist deshalb auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns Steuerklasse V eingetragen, wenn er von Arbeitslosigkeit betroffen wird, so erhält er grundsätzlich Arbeitslosengeld nach der (niedrigen) Leistungsgruppe D. Ähnliche Nachteile können sich bei Krankengeld und Übergangsgeld ergeben.

26. Abgeordneter
**Dr. Meyer
zu Bentrup**
(CDU/CSU) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Beschäftigung von Arbeitnehmern osteuropäischer Unternehmen nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen gemäß des Vierten Berichts der Bundesregierung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz steht und damit keine illegale Überlassung von Arbeitnehmern osteuropäischer Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt?
27. Abgeordneter
**Dr. Meyer
zu Bentrup**
(CDU/CSU) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Tatsache, daß osteuropäische Unternehmen, die kraft Werkvertrag in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen und von der Steuerpflicht weitestgehend befreit sind, was zu einer deutlichen Wettbewerbsverzerrung und Chancenungleichheit am deutschen Arbeitsmarkt führt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs
vom 23. Juli**

Die Bundesregierung achtet sorgfältig darauf, daß osteuropäische Werkvertragsunternehmen keine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung vornehmen. Aus diesem Grund prüfen die zuständigen Landesarbeitsämter bei jedem Vorhaben den Werkvertrag zwischen dem ausländischen und dem deutschen Unternehmen. Erst bei positiver Entscheidung können die Arbeitsämter den beteiligten Arbeitnehmern die erforderlichen Arbeitserlaubnisse erteilen.

Entsteht nach Erteilung der Arbeitserlaubnisse im Einzelfall der Verdacht, daß entgegen den Regelungen des Werkvertrags unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung betrieben wird, schreitet die Bundesanstalt für Arbeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich ein.

Sozialversicherungsbeiträge werden in der Regel nach den Vorschriften des Beschäftigungslands gezahlt. Eine Ausnahme bilden Vorschriften über die Versicherungspflicht von Personen, die als Arbeitnehmer in das Ausland entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist (Sozialgesetzbuch IV § 4). Gleiches gilt für Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsverhältnis im Ausland, die ins Inland entsandt werden (Sozialgesetzbuch IV § 5). Zwischenstaatliche Regelungen (unter anderem mit fast allen westeuropäischen Staaten sowie mit Jugoslawien, Polen und Rumänien) legen die gleichen Grundsätze vertraglich fest und stellen sicher, daß weder eine Doppelbelastung durch Beitragszahlung in beiden Ländern noch Lücken im Versicherungsschutz entstehen.

Für die Steuerpflicht der Unternehmen kann ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister mitteilen, daß Werkvertragsunternehmen steuerlich wie deutsche Unternehmen behandelt werden, soweit sie hier eine Betriebsstätte unterhalten. Allerdings wird bei

Vorhaben, die eine Ausführungsdauer von 6 Monaten nicht überschreiten, angenommen, daß keine Betriebsstätte begründet wird; damit entsteht für Einnahmen aus solchen Vorhaben auch keine Steuerpflicht gegenüber dem deutschen Fiskus. Diese Regelung beschränkt sich selbstverständlich nicht nur auf osteuropäische Unternehmen. Im Falle von Doppelbesteuerungsabkommen (so auch mit Polen, Rumänien und Ungarn) ist die genannte Frist auf 12 Monate ausgedehnt.

Sowohl die sozialversicherungsrechtliche als auch die steuerliche Regelung basieren auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Bekanntlich erbringen deutsche Firmen im Ausland (auch im osteuropäischen) mit entsandten Arbeitnehmern in einem erheblichen Ausmaß Leistungen aller Art, die den gleichen Normen unterliegen. Insofern ist in diesen Regelungen eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Wirtschaft nicht zu erkennen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

28. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU) Gehört es nach Auffassung des Bundesverteidigungsministers auch zu den Aufgaben unserer Diplomatie, das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes ernst zu nehmen, und zwar gegenüber den Völkern der Dritten Welt (vgl. Spiegel-Gespräch vom 13. Juli 1981)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 30. Juli

In der Präambel des Grundgesetzes ist das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes festgeschrieben.

Danach handelt auch der Bundesverteidigungsminister.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

29. Abgeordnete **Frau Dr. Adam-Schwaetzer** (FDP) Mit welchen Beträgen aus welchen Ministerien wurden und werden bis wann welche Projekte des theoretischen Mediziners Professor Dr. Eberhard Greiser von der Bundesregierung gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 28. Juli

Die Gesellschaft zur Förderung der Erforschung der Zuckerkrankheit e. V. erhielt als Träger des Diabetes-Forschungsinstituts an der Universität Düsseldorf vom Bundesministerium für Forschung und Technologie für das von Professor Dr. E. Greiser geleitete Vorhaben „Entwicklung eines integralen Systems zur Arzneimittelüberwachung“ in den Jahren 1976 bis 1980 eine Zuwendung in Höhe von 1 504 620 DM. Hinzu kommt eine weitere Zuwendung an den gleichen Empfänger für Investitionen im Rahmen dieses Vorhabens in den Jahren 1977 bis 1978 in Höhe von 220 102 DM. Von diesen Mitteln kann nur ein Teil dem Arbeitspaket „Arzneimittelklassifikation“ zugerechnet werden. Dieser Teil wird auf ca. 800 000 DM geschätzt.

Das Diabetes-Forschungsinstitut erhielt vom Bundesministerium für Forschung und Technologie außerdem für das Vorhaben von Professor Dr. E. Greiser „Vorbereitung der Betriebsvorstudie“ zur primären

Prävention von Erkrankungen bedingt durch Bluthochdruck, Rauchen, Fettstoffwechselstörungen, Übergewicht und körperliche Inaktivität in den Jahren 1979 bis 1980 eine Zuwendung in Höhe von 627 704 DM. Das Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin erhält nach Umzug der Arbeitsgruppe für den gleichen Zweck vom Bundesministerium für Forschung und Technologie im Jahr 1981 eine Zuwendung in Höhe von 657 760 DM.

Vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erhielt das Diabetes-Forschungsinstitut für das Vorhaben „Verordnungen niedergelassener Ärzte in Niedersachsen 1974 bis 1976“ unter der Leitung von Professor Greiser von Oktober 1976 bis März 1978 188 833 DM. Ferner wurde das Vorhaben von Professor Greiser „Innovationen auf dem Arzneimittelmarkt“ von Juni 1979 bis November 1981 durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit 476 318 DM gefördert. Zur Zeit erhält das Institut für Präventionsforschung in Bremen von diesem Ministerium für das Vorhaben „Eine bewertende Arzneimittel-Klassifikation“ mit der vorgesehenen Laufzeit Mai 1981 bis Juni 1983 insgesamt 800 000 DM.

Im übrigen wird das Diabetes-Forschungsinstitut, an dem Professor Dr. E. Greiser als Abteilungsleiter tätig war, bevor er die Leitung des Instituts für Präventionsforschung und Sozialmedizin in Bremen übernahm, im Rahmen der Bund-Länder-Förderung als „Blaue Liste“-Institut vom Land Nordrhein-Westfalen und vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit institutionell getragen.

30. Abgeordnete
Frau
Dr. Adam-
Schwaetzer
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den „Arzneimittel-Index“ von Professor Dr. Eberhard Greiser im Hinblick auf die von der Transparenz-Kommission beim Bundesgesundheitsamt vorgelegten Transparenzlisten unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung angestrebten Pluralität des Arzneimittelangebots, besonders im Hinblick auf die Naturheilmittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 28. Juli**

Die von Professor Dr. E. Greiser vorgelegte Studie einer Klassifikation von Arzneimitteln für ein bestimmtes Anwendungsgebiet ist durch die Veröffentlichung zur wissenschaftlichen Diskussion gestellt. Sie wird inhaltlich vom Projektleiter und den Mitautoren verantwortet.

Die Arbeit der Transparenzkommission wird getragen von einem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung, wonach sie eine pharmakologisch-therapeutische und preisliche Transparenz für alle wesentlichen apothekenpflichtigen Arzneimittel nach Indikationen geordnet aufstellen soll. Die bisher veröffentlichten und in Vorbereitung befindlichen Listen tragen der von der Bundesregierung angestrebten Pluralität des Arzneimittelangebots, auch im Hinblick auf die Naturheilkunde, Rechnung. Diese Arzneimittel sind, soweit sie mit einem Indikationsanspruch in den Verkehr gebracht werden, in die Transparenzlisten aufgenommen. Die Transparenzkommission wird ihre Arbeit in diesem Sinne fortsetzen und dabei ihrer Praxis folgend jedes ihr relevant erscheinende Erkenntnismaterial heranziehen.

31. Abgeordneter
Schreiber
(Solingen)
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung ein generelles gesetzliches Verbot des Automatenverkaufs von alkoholischen Getränken als wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Jugendalkoholismus an, und ist sie gegebenenfalls bereit, eine entsprechende Änderung des Jugendschutzgesetzes vorzuschlagen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fülgraff
vom 29. Juli**

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Frage eines gesetzlichen Verbots des Vertriebs von alkoholischen Getränken durch Automaten anlässlich der Versendung eines Referentenentwurfs zur Novellierung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit an die Länder und die beteiligten Verbände zur Diskussion gestellt. Dieser Diskussionsvorschlag hat bei den Adressaten ein positives Echo ausgelöst. Die Bundesregierung beabsichtigt den gesetzgebenden Körperschaften im Rahmen des noch in diesem Jahr beabsichtigten Regierungsentwurf zur Novellierung des JÖSchG auch ein Automatenvertriebsverbot für alkoholische Getränke vorzuschlagen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

32. Abgeordnete Wie ist der Stand der Bund/Länder-Verhandlungen
Frau im Hinblick auf eine Neufassung von § 34 a der
Dr. Hellwig Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zur besseren
(CDU/CSU) und sichereren Beförderung von Schulkindern?

**Antwort des Bundesministers Dr. Hauff
vom 27. Juli**

Die weiteren Beratungen zur Neufassung des § 34 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) werden von den Ergebnissen einer Versuchsreihe über tatsächlich im Betrieb auftretende Besetzungsverhältnisse von Kraftomnibussen und dem Ergebnis eines hierzu in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens abhängig gemacht. Erkenntnisse, die zu einer Modifizierung der Vorschriften führen könnten, werden im Herbst 1981 erwartet.

33. Abgeordnete Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung der
Frau 1979 von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachten
Dr. Hellwig Vorschläge zur Verbesserung des Schulbusverkehrs
(CDU/CSU) bei?

**Antwort des Bundesministers Dr. Hauff
vom 27. Juli**

Die Bundesregierung mißt allen Vorschlägen, deren Umsetzung zu einer Verbesserung im Schulbusverkehr führen können, grundsätzlich einen hohen Stellenwert zu. So wurden die angesprochenen Vorschläge auch im Rahmen des Anhörverfahrens „Kinderunfälle im Straßenverkehr“ im Bundestags-Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen am 22. Mai 1980 eingehend behandelt. Die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu wurde am 18. März 1981 in der 5. Sitzung des Bundestags-Verkehrsausschusses erörtert.

34. Abgeordneter Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung
Dr. Friedmann bei der Bundesbahnschnelltrasse Mannheim – Basel
(CDU/CSU) im Teilabschnitt Rastatt – Offenburg zum Zeitpunkt
der Verwirklichung dieses Projekts, nachdem der
Betrag hierfür im Bundesverkehrswegeplan '80 mit
960 Millionen DM angegeben worden ist?

**Antwort des Bundesministers Dr. Hauff
vom 27. Juli**

Wie Sie wissen, sieht der Bundesverkehrswegeplan '80 in Stufe I (Baubeginn vor 1990) eine Neubaustrecke zwischen Rastatt und Offenburg vor. Die Deutsche Bundesbahn (DB) beabsichtigt, möglichst

Ende 1981/Anfang 1982 ein erstes Raumordnungsverfahren einzuleiten. Nach Auffassung des Planungsträgers DB besteht nach dem derzeitigen Stand der Vorplanung kein Anlaß, die auf der Basis des Preisstands 1978 ermittelten Investitionskosten von 960 Millionen DM zu aktualisieren. Die Neubaustrecke ist bisher nicht als Einzelvorhaben in der Wirtschaftsplanung der DB ausgewiesen.

Im übrigen darf ich auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Frage zum gleichen Sachverhalt verweisen (Plenarprotokoll vom 26. Juni 1981).

35. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD) Warum ist die zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs beim Bahnhof Ettlingen-West im Zug der L 566 erforderliche Vereinbarung zwischen Deutscher Bundesbahn (DB), Land und Stadt vom Bundesverkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg noch nicht genehmigt, so daß noch in diesem Jahr mit dem Bau der Überführung begonnen werden kann, und ist die Finanzierung gesichert?

**Antwort des Bundesministers Dr. Hauff
vom 26. Juli**

Gegen die Genehmigung der Kreuzungsvereinbarung über die Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs beim Bahnhof Ettlingen-West im Zuge der L 566 bestehen keine Bedenken. Die Finanzierung des Bundesanteils (1/3) an der Kostenmasse von insgesamt 14,7 Millionen DM ist gesichert. Die Bundesmittel stehen für das Haushaltsjahr 1981 zur Verfügung. Das Genehmigungsverfahren muß noch formal abgeschlossen werden.

36. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD) Welche Einbußen sind für das Programm der Beseitigung von schienengleichen Bahnübergängen auf Grund der finanziellen Engpässe im Bereich der Bundesbahndirektion Karlsruhe ins Auge gefaßt, und mit welchen zeitlichen Verschiebungen wird gerechnet?

**Antwort des Bundesministers Dr. Hauff
vom 26. Juli**

Die Beseitigung von Bahnübergängen zur Verbesserung der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs ist nach wie vor ein Schwerpunkt der verkehrspolitischen Zielsetzung. Dies gilt insbesondere auch für das Programm zur beschleunigten Beseitigung von Bahnübergängen im Zuge von Bundesstraßen.

Von der Deutschen Bundesbahn (DB) ist im Rahmen der Vorbereitung ihres Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 1982 für den Bereich der Bundesbahndirektion Karlsruhe vorgesehen, die für Bahnübergangsmaßnahmen voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel im wesentlichen für die zügige Weiterführung der laufenden Vorhaben einzusetzen. In welchem Umfang neue Vorhaben begonnen werden können, hängt vor allem von der Bemessung der entsprechenden Ansätze in den öffentlichen Haushalten 1982 ab.

37. Abgeordnete
Frau
Steinhauer
(SPD) Trifft es zu, daß in den vergangenen Jahren vom Land Nordrhein-Westfalen Bundesmittel für den Fernstraßenbau nicht abberufen bzw. verbaut werden konnten (aus Planungsgründen, Umweltproblemen, Bürgerinitiativen etc.), und wenn ja, in welchen Jahren seit 1971 geschah dies und um welche Summe handelt es sich in den einzelnen Jahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 28. Juli**

Es trifft zu, daß seit 1974 die jeweils in den einzelnen Jahren ursprünglich für Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Bundesfernstraßenmittel dort nicht vollständig ausgegeben wurden. Die erbetene Auskunft über die einzelnen Jahre ist als Anlage beigefügt. Im ersten Fünfjahresplan (1971 bis 1975) sind die Minderausgaben in den letzten beiden Jahren durch Mehrausgaben davor mehr als ausgeglichen. Im zweiten Fünfjahresplan (1976 bis 1980) betragen die Minderausgaben rund 900 Millionen DM.

**Bundesmitten für den Fernstraßenbau
in Nordrhein-Westfalen**

| Millionen DM | | | |
|--------------|---------|---------|---------|
| Jahr | Soll | Ist | Diff. |
| 1971 | 1 336,5 | 1 459,9 | + 123,4 |
| 1972 | 1 295,5 | 1 335,5 | + 40,0 |
| 1973 | 1 325,0 | 1 355,2 | + 30,2 |
| 1974 | 1 367,5 | 1 342,4 | - 25,1 |
| 1975 | 1 383,5 | 1 367,4 | - 16,1 |
| 1971 – 1975 | 6 708,0 | 6 860,4 | + 152,4 |
| 1976 | 1 314,7 | 1 255,2 | - 59,5 |
| 1977 | 1 344,1 | 1 042,4 | - 301,5 |
| 1978 | 1 342,2 | 1 165,0 | - 177,2 |
| 1979 | 1 509,5 | 1 263,6 | - 245,9 |
| 1980 | 1 516,2 | 1 393,7 | - 122,5 |
| 1976 – 1980 | 7 026,7 | 6 119,9 | - 906,8 |

38. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD) In welche anderen Bundesländer sind gegebenenfalls solche Mittel geflossen, in welchen Jahren seit 1971 und in welcher Höhe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 28. Juli**

Die seit 1971 in Nordrhein-Westfalen überhängenden Bundesmittel sind vornehmlich in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz verbaut worden. Da es sich bei den Mittelausgleichen um ein vielfältiges Geschehen mit wechselnder Tendenz zwischen Bedarf und Überhang in den einzelnen Ländern handelt, ist der Verbleib des Überhangs aus Nordrhein-Westfalen im einzelnen rückblickend für den Zeitraum seit 1971 nicht mehr quantifizierbar.

39. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD) Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um sicherzustellen, daß keine Benachteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt, also durch Nachbewilligung der Mittel bzw. entsprechende Berücksichtigung bei der zukünftigen Quotenfestsetzung der Bundesmittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 28. Juli**

Im Grundsatz wird auch künftig bei der Verplanung der Mittel für den Bereich der Hauptbautitel des Bundesfernstraßenbaues von den prozentualen Anteilen ausgegangen, die in der Länderverkehrsminister-

konferenz im August 1975 abgestimmt wurden. Dabei soll der über den gesamten Planungszeitraum 1981 bis 1990 vorgesehene Quotenausgleich für Nordrhein-Westfalen (26,6 v. H.) schon im dritten Fünfjahresplan (1981 bis 1985), also zu einem früheren Zeitpunkt, erreicht werden. Für einen nachträglichen Ausgleich nicht abgenommener Ausgabemittel in früheren Jahren bestehen keine Möglichkeiten.

Der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestags hat am 1. April 1981 im Blick auf die unausgewogene Mittelverteilung des zweiten Fünfjahresplans beschlossen:

„Der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages geht davon aus, daß im dritten Fünfjahresplan für den Bundesfernstraßenbau diese Unausgewogenheit beseitigt wird. Im Durchschnitt der fünfjährigen Planungsperiode sollen die seit 1975 angestrebten Länderanteile realisiert werden.“

Die Bundesregierung ist bemüht, diesem Votum des Ausschusses zu entsprechen.

40. Abgeordneter **Susset** (CDU/CSU) Kann die Bundesregierung angeben, wann die Finanzierung des Baus der Umgehung Eppingen im Zuge der B 293 gesichert ist und mit dem Bau begonnen wird, damit die Gemeinde, die wegen Überschneidungen der geplanten Umgehungsstraße mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz eine spezielle Flurbereinigung mit Neuordnung des Wegenetzes durchführen muß, ihrerseits die Planungen auch aus finanzieller Sicht in Angriff nehmen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 28. Juli

Die Bundesregierung kann zur Zeit keine gesicherten Angaben über den Baubeginn der Ortsumgehung Eppingen im Zuge der B 293 machen.

Dies wird frühestens nach Aufstellung des „Dritten Fünfjahresplanes (1981 bis 1985) mit Ergänzungen bis 1990“ im Herbst dieses Jahrs möglich sein.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

41. Abgeordneter **Dr. Schneider** (CDU/CSU) Mit welchen Mieterhöhungen rechnet die Bundesregierung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Zuge der notwendigen Umfinanzierung der eingesetzten Kapitalmarktmittel angesichts der gegenwärtigen Kapitalmarktsituation sowie des Abbaus der degressiv gewährten Aufwendungshilfen für die Anfang der siebziger Jahre geförderten Sozialmietwohnungen?

Antwort des Bundesministers Dr. Haack vom 22. Juli

Das subventionstechnisch bedingte Ausmaß des Mietanstiegs infolge degressiv gewährter Aufwendungshilfen wurde in den einzelnen Wohnungsgeld- und Mietenberichten der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 7/651 – 1972; 7/4460 – 1975; 8/707 – 1977; 8/3528 – 1979) dargestellt. Hieraus ergibt sich, daß der Abbau der Förderung der Höhe und auch der Zeitspanne nach von Bundesland zu Bundesland und von Förderungsjahrgang zu Förderungsjahrgang unterschiedlich verläuft. Auch kann auf die in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Maßnahmen der Nachsubventionierung verwiesen wer-

den (Drucksache 8/3528, Anlage 21). Bei wohngeldberechtigten Haushalten führt die Mieterhöhung auf Grund degressionsbedingten Subventionsabbaus zu einer Erhöhung der Wohngeldzahlung bzw. zu einem neu begründeten Wohngeldanspruch.

In der Kostenmiete wirkt sich zusätzlich aus, daß Umfinanzierungen oder Anschlußfinanzierungen beim durchschnittlichen Zinsniveau von 11,15 v. H. für Hypothekarkredite (Mai 1981) in aller Regel zu Zinssprüngen führen, da der derzeitige Zins für Hypothekendarlehen durchschnittlich 8,34 v. H. (Mai 1970) bzw. 10,55 v. H. (Mai 1974) betrug. Der absolute Betrag der hieraus folgenden Mieterhöhungen hängt dabei vom Anteil der Kapitalmarktmittel an der Gesamtfinanzierung und deren Laufzeit ab; es kann deshalb nur von Annäherungswerten ausgegangen werden.

Bei (im Mai 1971 vereinbarter) zehnjähriger Zinsbindungsfrist führte die Umfinanzierung im Mai 1981 zu einer Zinsanpassung von durchschnittlich 2,81 v. H., bei (im Mai 1974 vereinbarter) 7jähriger Zinsbindungsfrist beträgt die Zinsanpassung nur 0,6 v. H.

Der Anteil der Kapitalmarktmittel an der gesamten Finanzierung lag 1971 im Mietwohnungsbau im Durchschnitt bei rund 53 v. H. Unter der Prämisse, daß davon 60 v. H. mit einer 10jährigen Zinsbindungsfrist ausgestattet wurden, liegt der Mietsprung bei durchschnittlich 0,60 DM/qm/Mt.

1971 wurden 123 000 Mietwohnungen im 1. Förderweg gefördert.

Obwohl der Anteil der Kapitalmarktmittel mit kürzeren Laufzeiten in den 70er Jahren zugenommen hat, ist der durchschnittliche Mietsprung für die 93 000 im Jahr 1974 geförderten Mietwohnungen auf Grund des geringeren Zinssprunges niedriger.

Höhere Zinssprünge können ausnahmsweise schon jetzt eintreten, wenn in der Phase niedrigen Zinses in der zweiten Hälfte der 70er Jahre (Mai 1976: 7,74 v. H.; Mai 1978: 6,20 v. H.; Mai 1979: 7,34 v. H.) Kapitalmarktmittel mit einer unüblich kurzen Laufzeit aufgenommen worden sind.

42. Abgeordneter
Schreiber
(Solingen)
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung der bayerischen Staatsregierung, daß „die Verdichtungs- räume . . . als Schrittmacher der Entwicklung des gesamten Lands funktionsfähig gehalten werden“ (müssen), und es im ländlichen Raum heute vor allem darum geht, „das Erreichte zu erhalten und die Eigenständigkeit gegenüber den Verdichtungs- räumen zu stärken“ (Staatsminister Dick in seiner Haushaltsrede am 3. Juni 1981)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der bayerischen Staatsregierung, daß die Verdichtungsräume funktionsfähig gehalten werden müssen. In den Verdichtungsräumen bestehen erhebliche Probleme vor allem in der Wohnungsversorgung einkommensschwächerer Haushalte und in der Verfügbarkeit wohnungsnaher Grün- und Freiräume. Auch in der Trinkwasserversorgung der Verdichtungsräume zeichnen sich zunehmend Engpässe ab. Gravierende arbeitsmarktpolitische Probleme stellen sich in den altindustrialisierten Verdichtungsräumen an Ruhr und Saar.

Die Bundesregierung hält es jedoch nicht für richtig, den Verdichtungs- räumen gegenüber dem übrigen Bundesgebiet „Schrittmacher“-funktionen zuzuweisen. Wichtige Impulse für die Entwicklung des Bundesge- biets gehen auch von weniger dicht besiedelten Regionen aus. Im ländlichen Raum kommt es vor allem darauf an, die in den vergangenen Jahren angelegte Infrastruktur zu erhalten. Probleme bestehen vor

allem durch den sich abzeichnenden Rückgang der Bevölkerung und die finanziellen Folgelasten der Infrastruktureinrichtungen. Die Bundesregierung teilt auch die Auffassung der bayerischen Staatsregierung, daß die Eigenständigkeit der ländlichen Räume gegenüber den Verdichtungsräumen weiter gestärkt werden sollte.

43. Abgeordneter **Müntefering** (SPD) Welchen Stellenwert hat für die Bundesregierung die Sicherung des vorhandenen Wohnungsbestands für die Wohnraumversorgung einkommensschwächerer Gruppen, und welche Instrumente sieht die Bundesregierung als geeignet an, den vorhandenen Wohnungsbestand für diese Zielsetzung zu sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Zur Versorgung einkommensschwächerer Gruppen mit Wohnraum nimmt der preisgünstige Bestand an Sozialwohnungen und der Bestand an preisrechtlich nicht gebundenen Wohnungen eine herausragende Rolle ein.

Für ca. 4 Millionen Mietsozialwohnungen sichern die geltenden Belegungs- und Mietpreisrechte Wohnraum für einkommensschwächere Gruppen.

Für alle Mietwohnungen gilt das im Grundsatz bewährte Wohnraumkündigungsschutzgesetz; es schützt vor ungerechtfertigter Kündigung und stellt damit einen wirksamen Schutz gegen Verdrängung insbesondere auch einkommensschwächerer Haushalte dar.

Im Falle der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen sind den Mietern von Sozialwohnungen Vorkaufsrechte eingeräumt worden. Ferner wurden für sie im Falle der Eigenbedarfskündigung verbesserte Schutzfristen beschlossen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1980).

Für den preisrechtlich nicht gebundenen Wohnungsbestand schützt das Gesetz zur Regelung der Miethöhe durch die Verankerung des Vergleichsmietenprinzips vor ungerechtfertigter Mieterhöhung und damit auch vor Verdrängung durch zu hohe Mietbelastungen.

Durch die mehrfach verbesserte Zahlung von Wohngeld werden einkommensschwächere Haushalte grundsätzlich in die Lage versetzt, sich auf dem Wohnungsmarkt mit angemessenem Wohnraum, insbesondere aus dem Wohnungsbestand, zu versorgen.

Zur Sicherung des Bestands auch preisgünstiger Wohnungen sind die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum auszusprechen.

Die Förderung der Modernisierung von Wohnraum durch Bund und Länder trägt dazu bei, den Wohnungsbestand zu erhalten und damit das Wohnungsangebot nicht durch beschleunigten Abgang zu gefährden.

Die Bundesregierung sieht gerade im Hinblick auf die derzeitige Wohnungsmarktsituation, die gekennzeichnet ist durch ein unzureichendes Angebot an preiswertem Wohnraum, die Notwendigkeit, das bestehende Instrumentarium zur Sicherung des vorhandenen Wohnungsbestandes für die Wohnraumversorgung einkommensschwächerer Gruppen in Teilbereichen zu ergänzen. Dies gilt für die Wohnungsmodernisierung, die wegen überzogener Modernisierungsinvestitionen zur Verdrängung von Mietern führen kann. Die derzeitige Regelung des Vorkaufsrechts bei Umwandlung einer Sozialmietwohnung in eine Eigentumswohnung soll auf den gesamten Wohnungsbestand ausgedehnt werden. Ferner sieht es die Bundesregierung als wünschenswert an, die geltende Sperrfrist bei der Eigenbedarfskündigung von 3 auf 5 Jahre auszudehnen.

Zum Ausgleich nach dem Bezug einer Sozialwohnung eingetretener Fehlförderungen beabsichtigt die Bundesregierung, zu einer noch stärkeren Subventionsgerechtigkeit im Bereich des gesamten Sozialwoh-

nungsbestands beizutragen. Zur Verminderung unerwünschter sozialer Verdrängungsprozesse sollen nach Vorstellungen der Bundesregierung die Gemeinden in die Lage versetzt werden, für bestimmte Grundstücke die Begründung von Wohneigentum aus dem vorhandenen Wohnungsbestand genehmigungspflichtig zu machen.

Die Bundesregierung hat zu diesen Themen entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt, die der Bundesrat in diesem Monat beraten hat. Der Deutsche Bundestag wird nach der Sommerpause in die Beratung der Vorschläge der Bundesregierung eintreten.

44. Abgeordneter Müntefering (SPD) Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, durch geeignete Maßnahmen den Ausbau und die Nutzung zusätzlichen Wohnraums (Untervermietung, Dachausbau) und die bessere Nutzung bisher unterbelegter Sozialwohnungen anzuregen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Die Bundesregierung hat sich schon frühzeitig mit den Ländern ins Benehmen gesetzt, um auch die Möglichkeiten zu nutzen, die insbesondere der Ausbau von Dachgeschossen bietet. Auch die Bundesländer sehen die Bedeutung dieses Anliegens; in Berlin und Nordrhein-Westfalen sind bereits Erlasse zur Erleichterung der Praxis im Rahmen der geltenden Vorschriften des Städtebau- und des Bauordnungsrechts ergangen.

Im Rahmen des Städtebaurechts hat der Bund in der letzten Novelle zum Bundesbaugesetz im Jahr 1979 die Möglichkeiten erweitert, von Festsetzungen im Bebauungsplan Befreiungen zu erteilen, die einem Dachgeschossausbau entgegenstehen.

Weitere gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich des zum Landesrecht gehörenden Bauordnungsrechts, durch die bestimmte bautechnische Anforderungen gesenkt werden, sind eingeleitet (Bayern) oder bereits abgeschlossen (Hamburg).

Die Förderung des Ausbaus des Dachgeschosses durch öffentliche Mittel ist im Rahmen der Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. § 17 des II. WoBauG).

Um der Unterbelegung von Sozialwohnungen entgegenzuwirken, ist in § 5 Abs. 1 WoBindG eine Regelung aufgenommen worden, nach der eine zu groß gewordene Wohnung gegen eine kleinere Sozialwohnung eingetauscht werden kann und zwar für den Fall, daß der in die kleinere Wohnung ziehende Mieter nicht mehr zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung berechtigt ist; die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG darf bis zu 40 v. H. überschritten werden. Darüber hinaus gewähren einige Städte Umzugsprämien, wenn eine größere Wohnung freigemacht wird. Deren Gewährung wird in erster Linie als eine kommunale Aufgabe angesehen. Die Länder sind jedoch auf Grund ihrer wohnungspolitischen Verantwortung nicht gehindert, in ihrem eigenen Landesprogramm Mittel für die Gewährung von Umzugsprämien bereitzustellen oder auch Empfehlungen für die Ausgestaltung kommunaler Richtlinien über die Gewährung von Umzugsprämien zu geben.

Die Unterbelegung der Sozialwohnungen wird — mittelbar — auch durch die in dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (Bundesrats-Drucksache 230/81) vorgesehene Ausgleichszahlung erfaßt. Denn hierbei werden „Unterbeleger“ bei entsprechender Einkommensüberschreitung durch die Bemessung der Zahlung nach der Größe der Wohnfläche relativ stärker belastet als andere Wohnungsinhaber. Dies kann Anlaß zu einem Wohnungswechsel sein. Bei einer Neuvermietung muß seitens des Vermieters die auf der Wohnungsberechtigungsbescheinigung für den Wohnberechtigten angegebene angemessene Wohnungsgröße berücksichtigt werden.

45. Abgeordneter **Müntefering** (SPD) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, in welchem Umfang in den letzten Jahren Zweit- und Ferienwohnungen gebaut wurden, und wie sind diese in den Neubaustatistiken berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Die Verwendung einer Wohnung als Zweitwohnung oder Ferienwohnung ist eine Frage der jeweiligen Nutzung. Sie kann sich im Zeitablauf ändern.

Die Bautätigkeitsstatistik ist auf das Objekt in seiner bautechnischen Ausprägung und auf die im Zeitpunkt der Bauantragstellung erkennbaren Besonderheiten ausgerichtet. Sie kann im allgemeinen nichts über die spätere individuelle Form der Nutzung durch den Eigentümer oder einen Mieter aussagen. Das gilt vor allem dann, wenn der künftige Nutzer in der Planungs- und Genehmigungsphase noch nicht feststeht.

Lediglich in den Fällen, in denen die Nutzung von Wohngebäuden für Freizeitwecke auf Grund bautechnischer Besonderheiten oder eindeutiger Bezeichnung in den Bauplänen oder durch die vom Bauherrn bekundeten Absichten zur Zeit des Baugenehmigungsverfahrens bereits erkennbar ist, kann die Statistik diesen Tatbestand erfassen.

Seit der Reform der Bautätigkeitsstatistik wird auch die Zahl der Wohngebäude, die „Ferien-, Wochenend- und Erholungszwecken“ dienen, und der darin befindlichen Wohnungen nachgewiesen.

Zum Bau genehmigt wurden:

1979: 4 246 Wohngebäude mit 7 250 Wohnungen
1980: 3 845 Wohngebäude mit 7 265 Wohnungen.

Die Zahl der innerhalb des vorhandenen Wohnungsbestandes insgesamt für Freizeitwecke genutzten Wohnungen kann erst im Rahmen der nächsten Totalzählung festgestellt werden.

46. Abgeordneter **Müntefering** (SPD) In welchem Umfang werden Wohnungen nach dem „Bauherrenmodell“ nicht als Mietwohnungen für Dauerbewohner, sondern als Zweit- und Ferienwohnungen gebaut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Die Bautätigkeitsstatistik ist vorwiegend ausgerichtet auf die bautechnischen und baurechtlichen Merkmale eines Bauvorhabens, die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens den Bauämtern bekannt sind. Sie erfaßt dagegen nicht die vertraglichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, unter denen das Bauvorhaben geplant und errichtet wird.

Angaben, in welchem Umfang Wohngebäude für Freizeitwecke im Rahmen eines „Bauherrenmodells“ errichtet werden sollen, liegen deshalb aus der Bautätigkeitsstatistik nicht vor.

47. Abgeordneter **Dr. Schneider** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, alsbald wieder einmal einen Bericht über die städtebauliche Entwicklung vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 28. Juli

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Daten der 1%-Wohnungstichprobe 1978 in städtebaulicher Hinsicht ausgewertet und arbeitet gegenwärtig an einem Bericht über

die Ergebnisse. Der Bericht soll dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Deutschen Bundestages im Spätherbst des Jahres vorgelegt werden.

Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Bundestages vom 23. Januar 1976 anlässlich der Behandlung des Städtebauberichts 1975 wird hierbei unter anderem auf den Aspekt der Verschiedenartigkeit der Probleme in den nach Größe und Struktur unterschiedlichen Städten und Gemeinden eingegangen.

48. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen)** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Planung der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im Rhein.-Westf. Steinkohlenbezirk GmbH, Essen, Bergbauhalden für Wohnungsbau zu nutzen?
49. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen)** (SPD) Ist die Bundesregierung bereit, ein Modellvorhaben kurz- bis mittelfristig zu finanzieren, um ein Demonstrationsobjekt zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 28. Juli

Die Bundesregierung kennt die Überlegungen der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten, die darauf abzielen, Halden einer baulichen Nutzung zuzuführen. Sie begrüßt alle Überlegungen dieser Art, soweit sie zu einer Verbesserung der Umwelt und zur Behebung des Mangels an Bauland führen können, hat jedoch die konkreten Vorhaben der Treuhandstelle nicht geprüft, weil zur Zeit und in absehbarer Zeit keine Mittel zu deren Förderung zur Verfügung stehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

50. Abgeordneter **Wartenberg (Berlin)** (CDU/CSU) Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung bisher mit Solaranlagen in bundeseigenen Gebäuden gesammelt?

Antwort des Bundesministers Dr. von Bülow vom 28. Juli

Auch wenn statistisch belastbare Aussagen erst nach einer mindestens dreijährigen Betriebszeit der in bundeseigenen Gebäuden installierten Solaranlagen gemacht werden können, lassen sich auf Grund der bislang vorliegenden Informationen folgende erste Erfahrungswerte angeben:

- Die Solarkollektoren befinden sich in einem guten bis befriedigenden Zustand. Dort wo dies in einzelnen Ausnahmefällen vor allem auf Grund von Installationsfehlern vor Ort oder Produktmängeln nicht der Fall war, sind die Kollektoren im Zuge der Gewährleistung vom Hersteller ausgetauscht worden.
- Die Verrohrung des Kollektorfeldes ist in der Regel sauber ausgeführt, in einigen Fällen ist die Wärmeisolierung der Rohre verbesserungsbedürftig.
- Kaum Beanstandungen gibt es an den Speichersystemen; allerdings konnten die Speichervolumen mit unter nicht immer optimal ausgelegt werden da bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden mußten, die eine Aufstellung auf mehrere kleine Einzelpeicher anstelle eines großen Speicherbehälters erforderten.
- Als ausgesprochen kritischer Punkt hat sich die Anbindung des Solarsystems an die vorhandene konventionelle Heizungs- und Warmwasserbereitung und deren schalt- und regelungstechnische

Beherrschung herausgestellt. Hier scheint vor allem bei größeren Anlagen mit aufgeteilten Speichervolumen sowohl bei den herstellenden wie den installierenden Firmen eine erhebliche Unsicherheit bei der Wahl der richtigen Regelstrategie zu bestehen.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, daß die sogenannten „Kinderkrankheiten“ von Solaranlagen in der Mehrzahl der Fälle auf Störung konventioneller Anlagenteile, verhältnismäßig einfache Installationsfehler sowie Regelungsprobleme zurückzuführen sind. Die solarspezifischen Komponenten sind hiervon – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – weit weniger betroffen.

51. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU) Besteht die Absicht, das Geothermikprojekt zur Nutzung von Erdwärme in Bühl/Baden, das mit Mitteln des Bundes gefördert worden war, fortzusetzen?

Antwort des Bundesministers Dr. von Bülow vom 24. Juli

Trotz umfangreicher bohrtechnischer Maßnahmen ist es nicht gelungen, mit der Geothermik-Aufschlußbohrung „Bühl“ nennenswerte Warmwassermengen zu erschließen. Es ist daher nicht möglich, das Geothermik-Projekt in Bühl fortzusetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

52. Abgeordneter **Bühling** (SPD) Wird sich die Bundesregierung im einzelnen über die Ergebnisse der am 20. Juli 1981 begonnenen Konferenz von neun Ländern des südlichen Afrikas in Salisbury berichten lassen, die die Möglichkeiten einer Verminderung der wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Republik Südafrika zum Gegenstand hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 28. Juli

Der Bundesregierung liegt ein Bericht der Botschaft in Salisbury über diese Konferenz vor. Sie verfolgt außerdem seit langem die Bemühungen der betreffenden Länder um eine Zusammenarbeit und ist von diesen auch ausführlich über die Ziele der Zusammenarbeit unterrichtet worden.

53. Abgeordneter **Bühling** (SPD) Wird die Bundesrepublik Deutschland bei ihrer Politik der wirtschaftlichen Zusammenarbeit entsprechende Ergebnisse der Konferenz im Sinne der Eröffnungsrede des Ministerpräsidenten Mugahe berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 28. Juli

Auf einer Konferenz dieser neun Länder im vergangenen November in Maputo hat die Bundesregierung Mittel für einen überregionalen Studienfonds in Höhe von 3 Millionen DM zugesagt. Die Bundesregierung beabsichtigt außerdem, im Rahmen ihrer bilateralen Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten des SADCC solche Projekte zu fördern, die einer verstärkten Zusammenarbeit unter ihnen dienen. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Förderung des Eisenbahnwesens.

Bonn, den 31. Juli 1981

